

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Äußerungsrecht

Kein Anspruch auf Unterlassung beanstandeter Äußerungen

Das Oberlandesgericht Dresden hat in einem Eilverfahren vom 14. Juli 2026 die sofortige Beschwerde der Ostdeutschen Verlags GmbH (Ostdeutsche Allgemeine Zeitung) und eines bei ihr beschäftigten Redakteurs gegen verschiedene Äußerungen in dem am 9. April 2026 erstmals unter der Überschrift »OAZ RELATIVIERT RECHTE ÖKO-SEKTE« erschienenen Artikel, der über den Blog der Antragsgegner www.volksverpetzer.de bis heute abrufbar ist, zurückgewiesen, Az. 4 W 344/26.

Nach Urteil des 4. Senats sind die angegriffenen sechs Äußerungen in dem Artikel, mit denen der „Volksverpetzer“ die Berichterstattung der "Ostdeutschen Allgemeinen Zeitung" (OAZ) vom 21. März 2026 unter der Überschrift »Kontaktschuld Görlitzer Waldorfschule: Warum eine gestandene Lehrerin gehen musste« kritisiert und die Person des Redakteurs (Antragsteller zu 2) kritisch gewürdigt hatten, nach einer umfassenden Abwägung zwischen der Pressefreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Antragsteller hinzunehmen. Es sei hiernach insbesondere noch zulässig gewesen, den Redakteur in dem auf dem Blog erschienenen Artikel als "Faktenleugner", "Anthroposophie-Funktionär" und "selbsternannten Philosophen" zu bezeichnen, weil es sich dabei nicht um beweisbare Tatsachenbehauptungen, sondern um Meinungsäußerungen handele, die keine strafbare Beleidigung oder Schmähkritik enthielten. Der verständige Durchschnittsleser verstehe die Kapitelüberschrift "Rechte Öko-Sekte sei rechts? – die OAZ: ‚Von wegen!‘" auch nicht als Zitat der Antragsteller, sondern fasse diese Überschrift als Zusammenfassung des nachfolgenden Artikelabschnitts auf. Zwei weitere Behauptungen über den Redakteur seien entweder wahr oder bereits im Ausgangspunkt nicht geeignet, ihn in seinen Grundrechten zu verletzen. Auch im Gesamtzusammenhang des Artikels werde damit durch die angegriffenen Äußerungen kein Persönlichkeitsbild des Redakteurs gezeichnet, das diesen und die OAZ, für die er journalistisch tätig sei, in ihren Persönlichkeitsrechten verletze.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden Nr. 22/2026 vom 14. Juli 2026

Oberverwaltungsgericht untersagt abermals Äußerungen von Bürgermeister

Die Stadt Rheinsberg muss erneut Äußerungen ihres Bürgermeisters unterlassen. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit zwei Beschlüssen vom 6. Juli 2026 entschieden, Az. OVG 12 S 45/26 und OVG 12 S 55/26.

In einem der Beschwerdeverfahren setzte sich die Stadt Rheinsberg gegen einen stattgebenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam zur Wehr, mit dem das Gericht ihrem Bürgermeister im Wege einstweiliger Anordnung untersagt hatte, den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Herrn Ralf Reinhardt, als „Ralle“, „Ralle Reinhardt“ oder „Ralf“ zu bezeichnen. Dies geschehe in herabwürdigender Weise und stehe der Stadt bzw. ihrem in amtlicher Funktion handelnden Bürgermeister nicht zu.

Im zweiten Beschwerdeverfahren ging der betroffene Landrat gegen eine ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts vor, in der das Gericht andere Äußerungen des Bürgermeisters über den Landrat als der Stadt nicht mehr zurechenbare private Äußerungen angesehen hatte.

Die Beschwerde des Landrates hatte vor dem 12. Senat des Oberverwaltungsgerichts Erfolg, die Beschwerde der Stadt Rheinsberg hingegen nicht. Der 12. Senat untersagt der Stadt Rheinsberg damit, die in beiden Verfahren gegenständlichen, unsachlichen und unzulässigen Äußerungen über den Landrat zu verbreiten. Ferner hat die Antragsgegnerin mehrere Videos, in denen ihr Bürgermeister diese Äußerungen tätigt, zu löschen. Nach Ansicht des Senats handelte der Bürgermeister in beiden Fällen bei den fraglichen Äußerungen in amtlicher Funktion, so dass sie der Stadt zuzurechnen sind. Die Äußerungen überschreiten die Grenze des bei amtlichen Äußerungen eines Hoheitsträgers Erlaubten und genügen nicht mehr dem Sachlichkeitsgebot. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit kommt dem Amtsträger insoweit nicht zugute.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 24/2026 vom 7. Juli 2026

■ Pressevertriebsrecht

Verlage müssen Presse-Grossisten weiter beliefern

Das Landgericht Leipzig hat mit Urteil vom 30. Juni 2029 in einem Eilverfahren den Anträgen einer in Ostsachsen ansässigen, für den Alleinvertrieb in Teilen von Sachsen betrauten Presse-Grossistin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen insgesamt 13 bundesweit agierende Presse- und Verlagshäuser im Wesentlichen stattgegeben, Az. EV 5 O 605/26.

Die u. a. für kartellrechtliche Streitigkeiten zuständige 5. Zivilkammer hat den Verlagen untersagt, die exklusive Belieferung der Verfügungsklägerin mit allen von ihnen herausgegebenen Presseprodukten (Zeitungen, Zeitschriften etc.) zur Abgabe an den stationären Einzelhandel (mit Ausnahme des Bahnhofs- und Flughafenbuchhandels) in ihrem Vertriebsgebiet zu den jeweils gültigen, in den Handelsspannen-Vereinbarungen festgelegten Konditionen zu verweigern oder einzustellen und auch in diesem Sinne auf ihre in den Vertrieb zwischengeschalteten Nationalvertriebe einzuwirken.

Die Kammer ist bei der im einstweiligen Verfügungsverfahren nur möglichen summarischen Prüfung zum Ergebnis gekommen, dass die von den Verlagen gegenüber der Presse-Grossistin im Zuge der geplanten Neuordnung des Pressevertriebswesens ausgesprochenen Kündigungen zum 28. Februar 2027, mit denen die Exklusivbelieferung beendet werden soll, zwar einem allgemeinen zivilrechtlichen Prüfungsmaßstab standhält, indessen gleichwohl kartellrechtswidrig (und damit unwirksam) ist und deshalb einen entsprechenden Verfügungsanspruch auf Fortbelieferung der Verfügungsklägerin im Rahmen der bestehenden Verträge über den 28. Februar 2027 hinaus bejaht. Dabei sei die bisher erfolgte Prüfung der Pläne der »Fit for Future«-Gruppe durch das Bundeskartellamt nicht bindend, zumal dieses nur verlautbart habe, (vorerst) keine Maßnahmen gegen die Änderungspläne ergreifen zu wollen. Zugleich ist die Kammer in Abweichung von Entscheidungen anderer Landgerichte auch von einem bestehenden Verfügungsgrund (Eilbedürftigkeit) für die ausgesprochene Leistungsverfügung ausgegangen, weil es nach einer Abwägung der beiderseitigen Interessen

der Verfügungsklägerin nicht zuzumuten sei, dass im Falle der Vertragsbeendigung Anfang 2027 bei der Verfügungsklägerin irreversible (organisatorische, personelle und finanzielle) Zustände geschaffen werden, die spiegelbildlich die Marktposition der Systempartner und später der PGA örtlich derart stärken würde, dass unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen eine »Rückkehr« der Verfügungsklägerin an ihre aktuelle Marktposition als höchst unwahrscheinlich gilt.

Quelle: Pressemitteilung des LG Leipzig vom 30. Juni 2026

■ Rundfunkrecht

Untersagung von Russia Today im Februar 2022 rechtmäßig

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg hat einer GmbH mit Sitz in Berlin im Februar 2022 zu Recht untersagt, das Fernsehprogramm RT DE (Russia Today auf Deutsch) in Deutschland zu veranstalten. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 30. Juni 2026 entschieden, Az. VG 32 K 13/23.

Die Klägerin ist eine im Jahr 2014 nach deutschem Recht gegründete GmbH, die sich inzwischen in Liquidation befindet und keine Geschäftstätigkeit mehr entfaltet. Ihre Großmuttergesellschaft ist TV Novosti, ein staatliches Medienunternehmen der Russischen Föderation. Im Dezember 2021 startete RT DE als Fernsehprogramm über Satellit sowie im Internet. Die Medienanstalt untersagte der Klägerin die Veranstaltung und Verbreitung des Programms, weil ihr die hierfür notwendige Zulassung fehle. Die Klägerin macht geltend, nicht sie, sondern ihre Großmuttergesellschaft sei Veranstalterin von RT DE und gestalte das Programm. Sie selbst sei lediglich Produzentin und Zulieferin einzelner Sendungen.

Die 32. Kammer hat die Klage abgewiesen. Die Medienanstalt habe die Klägerin zu Recht als Veranstalterin des zulassungspflichtigen Rundfunkprogramms RT DE angesehen. Die Klägerin sei vor dem Sendestart in öffentlichen Äußerungen mehrfach wie eine Programmveranstalterin aufgetreten. Sie habe verlautbaren lassen, dass bei ihr in Deutschland, nicht in Russland, die redaktionelle Letztverantwortung für die gesendeten Inhalte liege. Auch in Stellenausschreibungen habe sie sich als TV-Sender bezeichnet und für einen solchen Sender erforderliches Personal gesucht. Es sei nicht überzeugend, dass diese Äußerungen von ungeschultem Personal getätigt worden und daher nicht maßgeblich seien. Für die Behauptung der Klägerin, nur Zulieferin von Programmbestandteilen für TV Novosti gewesen zu sein, fehle es an stichhaltigen Belegen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 31/2026 vom 30. Juni 2026

■ Landesverfassungsrecht

Landesregierung MV hat Fragen nicht beantwortet

Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 9. Juli 2026 dem Antrag eines Landtagsabgeordneten in einem Organstreitverfahren gegen die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern teilweise stattgegeben, Az. LVerfG 7/25.

In dem Verfahren hat der Antragsteller eine mögliche Verletzung des parlamentarischen Fragerechts nach Art. 22 Abs. 2 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Landesverfassung M-V geltend gemacht. Er meint, dass seine am 22. November 2024 an die Landesregierung gestellte Kleine Anfrage betreffend die „Nutzung von Fake Accounts in Chatgruppen durch das

Amt für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern“ (LT-Drs. 8/4357) teilweise zu Unrecht nicht beziehungsweise unvollständig beantwortet wurde.

Das LVerfG hat festgestellt, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller dadurch in seinen Rechten aus Art. 22 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung verletzt hat, dass sie dessen Kleine Anfrage hinsichtlich der Frage 1, Teilfrage 1, betreffend die Anzahl der genutzten Fake-Accounts, unter Berücksichtigung der Gewichtung der betroffenen Phänomenbereiche, nicht öffentlich und hinsichtlich der Frage 3, Teilfrage 1, betreffend die Anzahl der erstellten und betriebenen Gruppen sowie der gewichteten Phänomenbereiche, nicht beantwortet hat. Hierzu hat das Gericht ausgeführt, dass die Landesregierung im Fall der Weigerung einer öffentlichen Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage die hierfür maßgeblichen Gründe spätestens in ihrer Antwort auf das Konfrontationsschreiben offenlegen müsse. Ein Nachschieben von Gründen im gerichtlichen Verfahren sei unzulässig. Auch sei grundsätzlich die Verweigerung einer inhaltlichen Antwort bereits bei der ersten Anfrage nicht gerechtfertigt, wenn sich eine Gefahr für die Arbeit des Verfassungsschutzes erst aus einer Wiederholung mehrerer gleichgelagerter Anfragen ergeben könne.

Den vorgenannten Maßstäben habe die Weigerung der Landesregierung, die Fragen 1 und 3 in dem noch streitigen Umfang (Gesamtzahl der Fake-Accounts einerseits, der von der Landesbehörde für Verfassungsschutz M-V erstellten oder betriebenen Gruppen andererseits sowie die jeweilige Gewichtung der Phänomenbereiche) auch öffentlich zu beantworten, nicht entsprochen.

Im Übrigen hat das Gericht den Antrag des Landtagsabgeordneten abgelehnt

Quelle: Pressemitteilung des LVerfG Nr. 6/2026 vom 9. Juli 2026

■ Kommunalverfassungsrecht

Verfahren zur Zuordnung zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben und Wenden überwiegend rechtskräftig abgeschlossen

Mit sechs Beschlüssen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. Juli 2026 haben die Klageverfahren um die Zuordnung von Gemeinden und Gemeindeteilen im Land Brandenburg zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben und Wenden weit überwiegend ihren rechtskräftigen Abschluss gefunden, Az. Beschlüsse vom 9. Juli 2026 – OVG 1 N 6/24, OVG 1 N 9/24, OVG 1 N 17/24, OVG 1 N 19/24, OVG 1 N 20/24, OVG 1 N 24/24.

Das brandenburgische Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur stellte durch mehrere Bescheide gegenüber den Gemeinden Neuhausen/Spree, Neiße-Malxetal, Schenkendöbern, Schwielochsee, Märkische Heide und Felixsee auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden (SWG) fest, dass das Gebiet der Gemeinden mit allen Ortsteilen bzw. mit zahlreichen Ortsteilen zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gehört. Das Verwaltungsgericht Cottbus hat den Klagen der Gemeinden hiergegen teilweise stattgegeben. Nach der verfassungskonformen Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 SWG sei für eine Zuordnung zum Siedlungsgebiet erforderlich, dass in der Gemeinde bzw. dem Gemeindeteil eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 372

Fortsetzung von Seite IV

zur Gegenwart nachweisbar sei. Diese Voraussetzungen seien nicht für alle Gemeindeteile erfüllt, da ausreichende Belege für eine Pflege der sorbischen/wendischen Kultur oder Sprache in den 50 Jahren vor Erlass der Bescheide nicht durchgehend vorlägen. Die vom Ministerium getroffene Feststellung sei daher teilweise rechtswidrig.

Die hiergegen von den Beteiligten erhobenen Anträge auf Zulassung der Berufung hatten im Wesentlichen keinen Erfolg. Die vorgebrachten Einwände haben die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen überwiegend nicht in Frage gestellt. Dies betrifft insbesondere die Vereinbarkeit der Rechtsgrundlage mit der Verfassung des Landes Brandenburg und die Auslegung der Norm zu den Anforderungen an die Kontinuität der Traditionspflege und an deren Nachweis. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache wurde nicht den Anforderungen des Prozessrechts entsprechend dargelegt.

Lediglich hinsichtlich des Ortsteils Gablenz der Gemeinde Neuhausen/Spree ließ der Senat auf Antrag der Gemeinde die Berufung zu, da die vom Verwaltungsgericht herangezogenen Belege für eine kontinuierliche Pflege der Tradition hinreichend in Zweifel gezogen wurden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 25/2026 vom 10. Juli 2026

■ Kommunalwahlrecht

Vorsitzende von Stadtverordnetenvertretung verliert Sitz zunächst nicht

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat in einem Eilverfahren vom 30. Juni 2026 dem Antrag der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) gegen die vom Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) am 18. Juni 2026 getroffene Feststellung, sie habe mit sofortiger Wirkung ihren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) verloren, stattgegeben, Az. VG 4 L 374/26.

Die 4. Kammer ist nach summarischer Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Feststellung des Kreiswahlleiters über den Sitzverlust der Antragstellerin in der Stadtverordnetenversammlung rechtswidrig ist. Die Antragstellerin habe weiterhin ihren ständigen Wohnsitz in Frankfurt (Oder), was Voraussetzung für ihre Wählbarkeit und damit für den Bestand ihres bei der Kommunalwahl 2024 erlangten Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung ist. Die vom Kreiswahlleiter im Wesentlichen zur Begründung der Feststellung des Sitzverlustes der Antragstellerin angeführte räumliche Verlagerung ihrer beruflichen Tätigkeit durch die Aufgabe ihrer anwaltlichen Tätigkeit in Frankfurt (Oder) und die Übernahme der Leitungsfunktion der Zentralen Ausländerbehörde mit wesentlicher Tätigkeitsausübung in Eisenhüttenstadt müsse nicht zwingend bedeuten, dass die Antragstellerin den Willen zur Niederlassung in der Stadt Frankfurt (Oder) nicht mehr besitze und damit ihren ständigen Wohnsitz in Frankfurt (Oder) aufgegeben habe. Der Frage, an welchem Ort sich der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Antragstellerin im Sinne ständiger Niederlassung befunden habe und befinde, werde im Hauptsachenverfahren zu klären sein.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 6/2026 vom 1. Juli 2026

■ Polizeirecht

Polizeibeauftragter des Landes Berlin ohne Klagebefugnis

Die Klagen des Polizeibeauftragten des Landes Berlin auf Einsicht in polizeiliche Bodycam-Aufnahmen sowie weitere polizeiliche Unterlagen sind mangels Klagebefugnis unzulässig. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteilen vom 16. Juni 2026 entschieden, Az. VG 1 K 377/24 und VG 1 K 68/2.

Der Polizeibeauftragte war im Jahre 2024 mit Beschwerden wegen der Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Polizeidienstkräfte befasst. Zur Aufklärung des Sachverhalts bat er die Berliner Polizei um Akteneinsicht, einschließlich der vorhandenen Bodycam-Aufnahmen des Einsatzes. Dies verweigerte die Polizei mit der Begründung, gegen die Betroffenen seien Strafverfahren, u. a. wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, eingeleitet worden. Deshalb sei nunmehr allein die Staatsanwaltschaft Berlin zuständig, über die Einsichtnahme zu entscheiden. Der Polizeibeauftragte wendet sich mit seiner Klage gegen die Weigerung zur Akteneinsicht und macht geltend, dass er seine gesetzliche Aufgabe nur dann effektiv wahrnehmen könne, wenn die ihm verliehenen Befugnisse im Streitfall auch gerichtlich durchsetzbar seien.

Die 1. Kammer hat die Klagen als unzulässig abgewiesen. Als Behörde habe der Polizeibeauftragte grundsätzlich keine einklagbaren Rechte. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den Regelungen des Bürger- und Polizeibeauftragengesetzes. Der Berliner Gesetzgeber habe darin weder ausdrücklich noch nach den Umständen ein Klagerecht des Polizeibeauftragten gegen andere Behörden des Landes Berlin geschaffen. Vielmehr sei dieser als Hilfsorgan des Abgeordnetenhauses in die Ausübung parlamentarischer Kontrolle eingebunden. Allein aus dem Bedürfnis für eine verbindliche verwaltungsinterne Klärung folge noch nicht die Zulässigkeit eines sog. „Insichprozesses“.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 30/2026 vom 16. Juni 2026

■ Ordnungsrecht

Grundstückseigentümer muss „wilden Müll“ nicht beseitigen

Der Eigentümer eines frei zugänglichen Grundstücks ist nicht Besitzer von dort verbotswidrig abgelagertem Abfall und muss diesen daher nicht beseitigen. Das gilt auch für den öffentlich-rechtlichen Eigentümer eines Grundstücks. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28. April 2026 entschieden, BVerwG 10 C 7.24.

Die Klägerin, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, beehrte von dem beklagten Landkreis Ersatz von Aufwendungen für die Beseitigung von Abfall auf ihrem Grundstück. Auf dem bewaldeten Flurstück besteht ein allgemeines Betretungsrecht nach dem Bundeswaldgesetz. Unbekannte lagerten dort Dachpappe ab. Nachdem der Beklagte es abgelehnt hatte, den Abfall zu beseitigen, ließ die Klägerin diesen entsorgen und verlangte nunmehr von dem Beklagten die Erstattung der Beseitigungskosten. Die Klage auf Zahlung dieses Betrags wies das Verwaltungsgericht ab. Das Oberverwaltungsgericht änderte die erstinstanzliche Entscheidung und verurteilte den Beklagten zur Zahlung. Der Anspruch der Klägerin folge aus einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Beklagte und nicht die Klägerin sei zur Beseitigung der Dachpappe verpflichtet gewesen, da letztere nicht Abfallbesitzerin gewesen sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Die Klägerin war mangels eines Mindestmaßes an tatsächlicher Sachherrschaft an dem Grundstück nicht Besitzerin des dort abgelagerten Abfalls im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes geworden und daher nicht zu dessen Beseitigung verpflichtet. Vielmehr oblag diese Aufgabe dem Beklagten als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger. An der für den Abfallbesitz erforderlichen Sachherrschaft fehlt es bei dem Eigentümer eines Grundstücks, wenn er dieses nicht dem Zutritt Dritter entziehen kann, weil es kraft allgemeiner Betretungsrechte frei zugänglich ist. Legt die Rechtsordnung einem Grundstückseigentümer im Allgemeininteresse die Last der freien Zugänglichkeit auf, so trifft nicht ihn, sondern die Allgemeinheit in Gestalt der entsorgungspflichtigen Körperschaft die Verpflichtung zur Beseitigung unerlaubt fortgeworfener Abfälle. Das gilt auch dann, wenn es sich bei dem Grundstückseigentümer um einen öffentlich-rechtlichen Träger handelt.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 53/2026 vom 6. Juli 2026

■ Baurecht

Keine Kontrolle des Abwägungsvorgangs bei Erhaltungssatzungen

Die gerichtliche Kontrolle von Erhaltungssatzungen/-verordnungen nach § 172 Abs. 1 BauGB erstreckt sich nicht auf mögliche Fehler im Abwägungsvorgang. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Juni 2026 entschieden, Az. BVerwG 4 CN 2.25.

Die Antragstellerin wendet sich gegen eine auf der Grundlage von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassene Verordnung des Bezirks Mitte von Berlin zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks im Erhaltungsgebiet und möchte dort ein Studentenwohnheim errichten. Sie macht geltend, der Bezirk habe ihre Interessen bei seiner Abwägung unzureichend berücksichtigt. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Normenkontrollantrag abgelehnt. Beim Erlass von Erhaltungssatzungen bzw. -verordnungen sei nur eine eingeschränkte Abwägung erforderlich. Belange der betroffenen Eigentümer müsse der Normgeber nicht ermitteln und bewerten. Dies sei dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Antragstellerin zurückgewiesen. Bei der gerichtlichen Kontrolle von (untergesetzlichen) Normen kommt es im Grundsatz auf das Ergebnis des Rechtssetzungsverfahrens an. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung des Abwägungsvorgangs ist bei untergesetzlichen Normen deshalb nur eröffnet, wenn der Normgeber einer besonders ausgestalteten Bindung an gesetzlich formulierte Abwägungsdirektiven unterliegt. Solche sind für den Erlass von Erhaltungssatzungen/-verordnungen, anders als etwa bei Bebauungsplänen, nicht geregelt. Die gerichtliche Kontrolle erstreckt sich darauf, ob der Normgeber eines der in § 172 Abs. 1 genannten Ziele verfolgt, die Satzung bzw. Verordnung konkret geeignet ist, dieses Ziel zu fördern, und ob der durch sie begründete Genehmigungsvorbehalt verhältnismäßig ist. Dies hat das Oberverwaltungsgericht im Ergebnis zu Recht bejaht.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 47/2026 vom 23. Juni 2026

■ Denkmalrecht

Stadt Bad Langensalza muss abgerissene Garnisonsmauer rekonstruieren

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 2. Juni 2026 einen Zulassungsantrag der Stadt Langen-

salza gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar, wonach die Stadt einen abgerissenen Teil der Garnisonsmauer wiedererrichten muss, abgewiesen und damit das Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt, Az. 1 ZKO 486/23.

Die Stadt Bad Langensalza hatte einen 97 m langen Teilabschnitt einer unter Denkmalschutz stehenden Garnisonsmauer der ehemaligen Reiterkaserne an der Thamsbrücker Straße ohne die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung abreißen lassen, um eine Parkplatzzufahrt zu schaffen. Die Untere Denkmalschutzbehörde des beklagten Landkreises verpflichtete die Stadt daraufhin, den beseitigten Mauerabschnitt wiederherzustellen. Die hiergegen erhobene Klage hatte das VG abgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Der 1. Senat des OVG hat den Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung abgewiesen und ausgeführt, dass der Teilabriss der Garnisonsmauer mangels denkmalrechtlicher Genehmigung rechtswidrig gewesen sei. Die von dem beklagten Landkreis verfügte Wiederherstellung der Mauer begegne keinen rechtlichen Bedenken. Die Klägerin habe die vom Beklagten festgestellte und vom Verwaltungsgericht bestätigte Denkmaleigenschaft der Garnisonsmauer nicht erfolgreich in Frage stellen können. Insbesondere sei die Denkmaleigenschaft der Garnisonsmauer durch den Teilabriss nicht entfallen. Der verbliebene Bestand weise weiterhin die für ein Baudenkmal maßgeblichen Eigenschaften auf. Die Stadt habe auch nicht darzulegen vermocht, dass die Denkmalschutzbehörde bei der Anordnung des Wiederaufbaus ermessensfehlerhaft gehandelt habe. Insbesondere stehe der Umstand, dass die Stadt einem Haushaltssicherungskonzept unterliege, der Wiederherstellungsverfügung nicht entgegen. Ebenso seien weder die vorgetragenen städtebaulichen Belange noch die angeführten straßenverkehrsrechtlichen Gesichtspunkte geeignet, die Rechtmäßigkeit der denkmalrechtlichen Anordnung in Frage zu stellen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 5/2026 vom 7. Juli 2026

■ Kinder- und Jugendhilferecht

Entscheidungen zur Kita-Finanzierung

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat mit drei Urteilen vom 18. Juni 2026 grundlegende Entscheidungen zum Ausgleich von Einnahmeausfällen bei Kindertagesstätten infolge einer Elternbeitragsfreiheit und der tarifvertraglichen Reduzierung der Wochenarbeitszeit getroffen, Az. VG 6 K 2554/20, VG 6 K 366/22 und VG 6 K 367/22.

Die Klage eines Trägers von Kindertagesstätten gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe betraf den Ausgleich von Einnahmeausfällen infolge einer Elternbeitragsfreiheit für den Besuch der Kindertagesstätte. Zwar ergibt sich ein solcher Anspruch für den streitgegenständlichen Zeitraum von August bis Dezember 2019 grundsätzlich aus § 17 Abs. 1 a Satz 2 KitaG a.F. Die ursprünglich im Land Brandenburg für einen solchen Ausgleich vorgesehene verordnungsrechtliche Pauschalregelung war aufgrund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg aus dem Jahr 2021 (u. a. OVG 6 A 5/20) nicht mehr anwendbar. Jedoch blieb die Klage erfolglos, weil es der Träger von Kindertagesstätten dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermöglichen muss, die Berechnung der Einnahmeausfälle anhand der damals geltenden Beitragsregelung der jeweiligen Kita nachvollziehen zu können. Diese Anforderung war im konkreten Fall nicht erfüllt. Dagegen hatten die Klagen von zwei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gegen das Land Brandenburg auf Ausgleich

der Kosten für den Personalmehrbedarf infolge der tarifvertraglichen Reduzierung der Wochenarbeitszeit von 40 auf 39,5 Stunden für Vollzeitkräfte in Kindertagesstätten für das Jahr 2022 überwiegend Erfolg. Bei diesen Personalmehrkosten handelt es sich um erforderliche Kosten im Sinne von § 16 a Abs. 1 KitaG. Die Ausgleichspflichtigkeit folgt aus der landesgesetzlichen Vorgabe zu den Personalschlüsseln in Kindertagesstätten sowie aus dem Rechtsanspruch auf Betreuung. Die Einhaltung beider gesetzlicher Vorgaben ist den Trägern der Kindertagesstätten nur möglich, wenn sie entsprechend mehr Personal einstellen. Diese können die hieraus folgenden Mehrkosten von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verlangen, die ihrerseits das Land Brandenburg in Anspruch nehmen können.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssachen hat die Kammer hat in allen drei Verfahren die Berufung zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Potsdam Nr. 3/2026 vom 22. Juni 2026

■ Hochschulrecht

Fachhochschul-Studienleistungen werden angerechnet

Das Obergerverwaltungsgericht Thüringen hat mit Beschluss vom 30. Juni 2026 festgestellt, dass die Anrechnung von an einer Fachhochschule erbrachten Studienleistungen dem Erwerb eines Bachelorabschlusses an einer Universität nicht entgegensteht, der die berufsrechtlichen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 Satz 5 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) erfüllt, Az. 4 EO 511/25

Die Antragstellerin studiert seit dem Sommersemester 2024 in einem sogenannten polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Jena, nachdem sie zuvor fünf Semester im Bachelorstudiengang Rehabilitationspsychologie an einer Fachhochschule studiert hatte. Der Prüfungsausschuss der Universität hatte ihr bestandskräftig einzelne dort erbrachte Studienleistungen auf Module angerechnet, die die in der Approbationsordnung für Psychotherapeuten vorgesehenen Inhalte vermitteln.

Der Freistaat Thüringen vertrat die Auffassung, dass die an einer Fachhochschule erbrachten Studienleistungen für einen berufsrechtlich anerkannten Bachelorabschluss an einer Universität nicht anerkannt und die Studentin zum weiterführenden Psychotherapeuten-Masterstudium nicht zugelassen werden könnte.

Mit dem Ziel, möglichst frühzeitig Rechtssicherheit über die Anerkennung ihrer Studienleistungen für eine spätere Approbation zu erhalten, hatte sich die Studentin mit einem Eilantrag erfolglos an das Verwaltungsgericht Gera gewandt. Der 4. Senat des OVG hat der Beschwerde der Studentin stattgegeben. Das Psychotherapeutengesetz enthalte kein Verbot der Anrechnung von Fachhochschul-Studienleistungen durch eine mit der Durchführung des Studiums nach § 9 Abs. 10 PsychThG beauftragte Universität. Ein solches Verbot lasse sich auch nicht aus § 9 Abs. 1 Satz 2 PsychThG herleiten, wonach ein approbationskonformes Studium nur von Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen angeboten werden könne. Angesichts des damit verbundenen Eingriffs in die durch die Verfassung geschützte Hochschulautonomie (Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz - GG -) und die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) bedürfe ein Anrechnungsverbot einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, an der es fehle.

Die mit der Eilentscheidung verbundene Vorwegnahme der Hauptsache sei ausnahmsweise zulässig, weil die Antragstellerin andernfalls gezwungen wäre, ihre berufliche Qualifikation

als approbierte Psychotherapeutin nicht weiterzuverfolgen oder vorsorglich bis zur Entscheidung in der Hauptsache die insgesamt 17 anerkannten Teilleistungen zu wiederholen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 6/2026 vom 9. Juli 2026

■ Umweltrecht

Schutzmaßnahmen für Kraniche und Fledermäuse bei Bau von Windenergieanlagen rechtmäßig

Während der Brutzeit des Kranichs dürfen Windenergieanlagen in der Nähe von Kranichbrutstätten nicht gebaut werden. Außerdem müssen die Betreiber zum Schutz von Fledermäusen pauschale Abschaltzeiten hinnehmen, sofern noch keine genauen Erkenntnisse zu den tatsächlichen Fledermausaktivitäten vorliegen. Das hat das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 17. Juni 2026 entschieden, Az. OVG 7 A 41/25.

Die Klägerin, ein Windenergieunternehmen, klagte gegen Nebenbestimmungen in einer Genehmigung für den Bau von zwei Windenergieanlagen als Ersatz für drei ältere Windenergieanlagen (sog. „Repowering“). Diese Nebenbestimmungen sehen zum Schutz von Kranichbrutstätten im Zeitraum vom 1. Februar bis 15. September eines Jahres ein Verbot von Baumaßnahmen vor. Zum Schutz von Fledermäusen wird für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines Jahres unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Windgeschwindigkeit, Temperatur) eine pauschale Abschaltung der Windenergieanlagen vorgegeben.

Die Klägerin machte geltend, das Bauverbot sei auf die tatsächliche Brutzeit des Kranichs zu begrenzen, die nur bis Ende Juni oder maximal bis Ende Juli dauere. Nur in seltenen Fällen komme es danach zu einem Zweit- oder Nachlege. Außerdem sei die Beschränkung der Bauzeit unverhältnismäßig, denn der Zeitraum zwischen Mitte September bis Ende Januar reiche für die Fertigstellung der Windenergieanlagen nicht aus. Gegen die Fledermausabschaltzeiten wande das Unternehmen ein, dass schon jetzt eine „passgenauere“ Regelung möglich sei, da Daten zu den Fledermausaktivitäten vorlägen. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass die beiden geplanten Windenergieanlagen drei Altanlagen aus dem Jahr 2000 ersetzen sollten. Das Kollisionsrisiko für die betroffenen Arten (u.a. Großer Abendsegler) verringere sich hierdurch. Die Windenergieanlagen seien außerdem nicht in einem Gebiet geplant, das nach der Erlasslage in Brandenburg für Fledermäuse von besonderer Bedeutung sei.

Das Obergerverwaltungsgericht folgte den Argumenten der Klägerin nicht und wies die Klage ab. Die naturschutzfachlichen Grundannahmen des beklagten Landesamtes für Umwelt sind hinreichend plausibel. Mangels eindeutiger fachlicher Standards verfügt die Behörde insoweit über einen Einschätzungsspielraum, der nicht überschritten wurde.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 22/2026 vom 18. Juni 2026

■ Asylrecht

Ausschluss des subsidiären Schutzes auch bei Häufung erheblicher Rechtsverstöße

Eine Gefahr für die Allgemeinheit im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 1 AsylG kann auch bei einer besonderen Häufung erheblicher Rechtsverstöße vorliegen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 8. Juni 2026 entschieden, Az. BVerwG 1 C 26.25.

Der Kläger, eigenen Angaben zufolge ein syrischer Staatsangehöriger, begehrt die Zuerkennung subsidiären Schutzes. Er war im Juni 2017 aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen worden. In der Folge ist er wiederholt straffällig und in über 10 Fällen sowohl zu Geld- als auch zu Jugend- und Freiheitsstrafen verurteilt worden. Im Oktober 2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seinen Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab. Das Verwaltungsgericht Freiburg hat die Beklagte verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen. Auf die Berufung der Beklagten hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim das Urteil des VG geändert und die Klage abgewiesen.

Der 1. Senat des BVerwG hat die hiergegen erhobene Revision des Klägers zurückgewiesen. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 1 AsylG ist ein Ausländer von der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Eine solche Gefahr muss für das gesellschaftliche Zusammenleben in Sicherheit und Freiheit bestehen. Die sie begründenden Umstände müssen hinreichend gewichtig sein, um das Interesse des Ausländers an einer Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus zurücktreten zu lassen. Die für die Feststellung der Gefahr erforderliche Schwere der sie begründenden Umstände setzt nicht zwingend die Begehung bestimmter Straftaten von besonderem Gewicht voraus. Sie kann vielmehr auch bei einer besonderen Häufung erheblicher Rechtsverstöße anzunehmen sein, die jeder für sich das Gewicht einer solchen Straftat nicht erreichen, in ihrer Gesamtheit jedoch eine Beeinträchtigung grundlegender gesellschaftlicher Interessen oder eine erhebliche Störung des Rechtsfriedens ernsthaft besorgen lassen, deren Hinnahme dem Staat nicht zuzumuten ist. Diesem Normverständnis widerspricht weder Art. 17 Abs. 1 Buchst. d RL 2011/95/EU noch Art. 17 Abs. 1 Buchst. d VO (EU) 2024/1347.

Die im Einklang mit diesen Vorgaben gestellte Prognose des VG, die Gesamtheit der von dem Kläger begangenen Rechtsverstöße rechtfertige im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt die Feststellung einer Gefahr für das gesellschaftliche Zusammenleben in Sicherheit und Freiheit, die seinen Ausschluss von der Zuerkennung subsidiären Schutzes geboten, ist revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 51/2026 vom 26. Juni 2026

VERANSTALTUNGEN

■ PEOPIL Jahreskonferenz 2026 vom 18. – 19. September in Rom

Die diesjährige Jahreskonferenz der Pan-European Organisation of Personal Injury Lawyers (PEOPIL) findet am 18. und 19. September 2026 in Rom statt. Praktiker und Akademiker aus Europa und des USA werden hier Vorträge halten zu transatlantischer Gesetzgebung im Vergleich, zu Ansprüchen beim Verlust des Kindes durch Geburtshilfefehler, zur Haftung bei Sportunfällen von Kindern, zum Spannungsfeld zwischen Demonstrationsrecht und Polizeigewalt, zu Sammelklagen mit Blick auf soziale Medien und zu anderen Themen.

Informationen: www.peopil.com, Anmeldung für Nichtmitglieder: admin@peopil.com

■ 71. DACH-Tagung vom 24. - 26. September 2026 in London

Die Europäische Anwaltsvereinigung DACH lädt zur 71. Tagung vom 24. bis 26. September 2026 nach London ein. Unter dem Thema „Finance meets Law – Private Equity und M&A“ erwartet die Teilnehmer ein international ausgerichtetes Programm mit aktuellen Einblicken in die Schnittstellen von Wirtschaft, Finanzierung und Recht mit Vorträgen zu Buy-&-Build-Transaktionen, Management-Beteiligungsmodellen, W&I-Insurance, Leveraged Buyouts und Exit-Strukturen.

Information und Anmeldung: <https://dach-ra.de/>

PERSONALIA

■ Anja Bolle leitet als Direktorin das Amtsgericht Gardelegen

Anja Bolle, Jahrgang 1988, stammt aus dem Bördekreis (Sachsen-Anhalt). Nach dem Studium in Halle und dem Referendariat im Bezirk des Landgerichts Magdeburg trat sie 2015 als Richterin auf Probe am Verwaltungsgericht Magdeburg in den Justizdienst Sachsen-Anhalts ein. 2019 wechselte sie an das Landgericht Magdeburg und kam nach einer Tätigkeit am Amtsgericht Oschersleben 2020 zum Landgericht Stendal. 2024 bis 2026 war Anja Bolle an das Justizministerium abgeordnet und kehrte anschließend an das Landgericht Stendal zurück.

Quelle: Pressemitteilung des LG Stendal Nr. 2/2026 vom 16. Juni 2026

■ Claudia Gorf wird Generalstaatsanwältin des Landes Berlin

Claudia Gorf wurde 1971 in Hannover geboren und studierte dort von 1990 bis 1996 Rechtswissenschaften. 1998 trat sie in den richterlichen Dienst ein. 2001 wurde sie unter Entlassung aus dem Richterverhältnis zur Staatsanwältin ernannt. Von 2004 bis 2010 folgte eine Abordnung an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. 2010 wurde Gorf an die Bundesanwaltschaft beim BGH versetzt, dort zur Staatsanwältin und 2013 zur Oberstaatsanwältin ernannt. 2021 schließlich erfolgte die Beförderung zur Bundesanwältin beim BGH.

Quelle: Pressemitteilung der Senatsverwaltung der Justiz Nr. 13/2026 vom 17. Juni 2026

■ Zwei neue Professoren an der Juristischen Fakultät der MLU Halle

Prof. Dr. Michael Dengä (BSP Business and Law School Berlin), ist auf die W3-Professur „Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht“ berufen worden.

Prof. Dr. Stephan Seiwert (Vertretungsprofessur an der MLU) ist auf die W3-Professur „Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht“ berufen worden.

Quelle: Pressemitteilung der Martin-Luther-Universität Halle Nr. 66/2026 vom 30. Juni 2026